

Vereinsstatuten

Verein TaBa

mit Sitz in Baden

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen "Verein TaBa" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden.
- 1.2. Der Verein bezweckt den Aufbau, die Organisation und die Führung von Mittagstischen und ausserschulischen Tagesbetreuungen in der Stadt Baden. Diese Einrichtungen übernehmen die Verpflegung und Betreuung von Kindern aus der Region Baden ab dem Kindergartenalter bis zum Ende der Primarschule.
- 1.3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung an.
- 1.4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge

- 2.1. Als Mitglieder können interessierte Einzelpersonen, Familien oder juristische Personen dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.2. Familien, deren Kinder in einer Tagesbetreuung des Vereins angemeldet sind, werden automatisch Mitglied des Vereins.
- 2.3. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Dieser Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- 2.4. Der volle Mitgliederbeitrag ist mit Eintritt fällig und gilt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Nur Mitglieder mit bezahltem Jahresbeitrag können die Leistungen des Vereins nutzen. Im Sinne einer angemessenen Übergangsregelung gilt diese Bestimmung erst ab dem Schuljahr (bzw. Geschäftsjahr) 2013/2014.

3. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 3.1. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3.2. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder gegen die Interessen des Vereins handelt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein vereininternes Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides des Vorstands mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin/den Präsidenten zu Händen der Vereinsversammlung zu richten. Die Vereinsversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bis zur Rekursbehandlung durch die Vereinsversammlung bleibt die Mitgliedschaft sistiert.
- 3.3. Der Austritt der Mitglieder aus dem Verein ist jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet und wird nicht pro rata zurückerstattet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Finanzen

- 4.1. Einkünfte des Vereins sind:
- Mitgliederbeiträge
 - Beiträge der Eltern gemäss Elternbeitragsreglement (EBR)

- Beiträge gemäss Leistungsvereinbarung der politischen Gemeinde Baden
- Beiträge anderer Organisationen der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen

4.2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

6.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal des Schuljahres statt.

6.2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

6.3. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- 6.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt die Bestimmung über die Auflösung des Vereins.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - c) Wahl bzw. Abwahl des Vorstands, des Präsidiums sowie der Rechnungsrevisoren
 - d) Beschluss über das Jahresbudget
 - e) Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - g) Behandlung der Ausschlussrekluse
 - h) Entlastungserklärung an den Vorstand
 - i) Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Institutionen
- 6.6. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand, den Rechnungsrevisoren oder von 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

7. Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.
- 7.2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind ohne Einschränkung wieder wählbar.
- 7.3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

- 7.4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Leitung des Vereins und Erfüllen des Vereinszwecks
 - b) Organisation der Tagesbetreuung
 - c) Erlass von Reglementen
 - d) Anstellung der Geschäfts- und Betriebsleitung
 - e) Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgets
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - g) Vertretung gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Drittpersonen
 - h) Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- 7.5. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Teilnahme von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 7.6. Beschlüsse des Vorstands können auch auf dem Zirkulationsweg (insbesondere auch per Email) oder in dringenden Fällen telefonisch mit einfachem Mehr mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden. Für Zirkulationsbeschlüsse ist die Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren, jedoch nur ein Mehrheitsbeschluss zum Entscheid selbst notwendig.
- 7.7. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.
- 7.8. Die Vorstandssitzungen finden statt so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

- 7.9. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleiben moderate Sitzungsgelder (nicht höher als ein Entgelt, welches für die Erfüllung gleichartiger gemeinnütziger Aufgaben oder Aufgaben des Gemeinwesens, z.B. der Stadt Baden, ausgerichtet werden) sowie der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

8. Die Revisionsstelle

- 8.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder einer Gesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer bzw. des Schweizerischen Treuhandverbands (STV) sind.
- 8.2. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie sind ohne Einschränkung wieder wählbar.
- 8.3. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion des Vereins mit einer anderen Organisation bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 9.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die Verwendung bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Beschlussfassungen der zu diesem Verein fusionierenden Vereine angenommen worden und treten rückwirkend per 1. August 2012 in Kraft.

Verein Tagesbetreuung Kappelerhof

Baden, den ..19. Nov. 2012

Präsidentin:


.....

(Margaritha Muelli)

Vorstand:


.....

(Marijana Andrijanic)

Vorstand:


.....

(Kara Schuhmann)

Verein Tagesbetreuung Dättwil

Baden-Dättwil, den 19. Nov. 2012

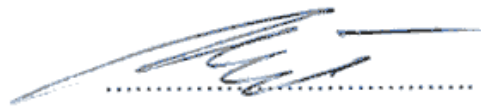
Co-Präsidentinnen:



.....

(Monika Wiggli/Judith Zimmermann)

Vorstand:



.....

(Jürg Altorfer)

Verein Mittagstisch Meierhof

Baden, den 19. Nov. 2012

Co-Präsidentinnen:



.....

(Renée Deltenre)



.....

(Monika Schmid)